

ihenige, der sulche kamer zur zzeit innehabenn, dieweil er sulch XX gulden nicht abelegenn wirdet, dem hospital zu der gnanten messenn ierlichenn I gulden Reinisch zinß reichen vnd gebenn soll, vnd so dann die gnante kamer vorkaufft vnd der keuffer solchem gulden ierlichs zinß mit den gedachten XX gulden, daz er denn also zuthuenn macht sal habenn, abeloßen vnd die kamer also freyhen wurde, so sollem alßdann die spittelmeister, die zur zzeit seynn ader zukunfftiglichem seynn werden, solche XX gulden hauptguts an gewisse ende vnd stelle, do daz spittel an der hauptsumma vnd zinsenn vorsorget werde, widder anlegenn. Sulche gabe hat Hanns Wurtzenn, des die kamer itzt ist, vor dem rathe also zugelassenn, auch gewilliget, den spittelmeistern solchen gulden zinß, dieweil er den mit XX fl. nicht widder abeckuffenn wurde, zu reichenn vnd zugeben ꝛ.

Nach dem Rathsbuch fol. 216 im Archiv des K. Bezirksgerichts zu Leipzig.

No. 535. 1485. 23. Juni.

Die Vereinigung einzelner Häuser zu einem grösseren Grundstück wird durch Beschluss der drei Rätthe untersagt.

Vff donerstag in vigilia Johannis baptistae anno ꝛ. LXXXV. habenn alle drey rethe einrechtig beslossen, nachdem in vorgangenenn zeyten etzlich burger etzlich erbe an sich bracht vnd dye zu yren erben getzogen vnd yre hewßer vnd erbe domit gegrosset vnde alßo auß zweyen erben eyns gemacht haben, dodurch dan dem rathe vnd gemeyner stad mercklich abbruch geschenn vnd seyne gerechtikeit entzogen wurden ist, daß hinfur niemant er sey were er wolle solle zu gelassenn werden, daß her meher auß zweyen erbenn eyns machen moge, nach eyn anders zu seynem erbe zihenn ader in sollicher gestalt an sich brengenn moge, sundern sollichs sal alßo auff beslis aller dreyer rethe steth vhest vnd vnuorbruchlich gehalten werden ꝛ. Actum die et anno quo supra.

Nach dem Rathsbuch fol. 214 im Archiv des K. Bezirksgerichts zu Leipzig.

No. 536. 1485. 28. Aug.

Kurfürst Ernst und Herzog Albrecht reichen dem Förster im Rosenthal ein Haus bei der Angermühle zu Erbgute.

Anno ꝛ. LXXXV. am sonntag Augustini haben meynn gnedige hern Nickel Richter holzforster im Rosental, Barbaran Richterin seiner swester, iren erben vnd erbnehmen ein hawß vor dem Rosental bey der mole an dem slage vor Lipczk vnd dem Ranischen thore gelegen mit alle seynem vmbfange vnd zugehorunge zu rechtem erbgute gereicht vnd gelihen, douon sollen sie mein gnedigen hern vnd iren erbenn ierlich zwen gute groschen der besten landwerung vf das slos zu Lipczk zu zinse geben. Actum Lipczk anno et die ut supra.

Nach Cop. 62 fol. 146 im K. Haupt-Staatsarchiv zu Dresden.

No. 537. 1485. 27. Oct.

Rathsbeschluss in Betreff des Fleischverkaufs.

Der rath hat den fleischawern vff yre vleyssigen bete willen vorgunst vnd zu gelassenn, daß sie den slag ober sollen vnd mogen vff den freytag fleisch veyhel habenn vnd nicht lenger,